

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a569f7f-6a1a-30a2-8c0b-327bbd7eed06>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 66 SGB IV - Erledigungsausschüsse

(1) ¹Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. ²Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. ³Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von [§ 43 Absatz 2](#) regeln.

(2) ¹Für die Beratung und Abstimmung gelten die [§§ 63, 64](#) und [64a Absatz 1, 3](#) und [4](#) entsprechend. ²[§ 64a Absatz 2](#) gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied den Ausnahmefall nach [Absatz 2 Satz 1](#) feststellt und eine digitale Sitzung nach [Absatz 2 Satz 1](#) nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.

